



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025

Wiesbaden, den 23. Juli 2025

Nr. 43

Vierte Verordnung zur Änderung der Börsenverordnung^{*)}

Vom 18. Juli 2025

Aufgrund

1. des § 4 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438), in Verbindung mit § 17 Nr. 1 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 75),
2. des § 6 Abs. 7 Satz 1 und 2 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 17 Nr. 2 der Delegationsverordnung,
3. des § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 17 Nr. 3 der Delegationsverordnung und
4. des § 22 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 17 Nr. 4 der Delegationsverordnung

verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, soweit Regelungen im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 1 des Börsengesetzes getroffen werden nach Anhörung des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse und des Börsenrates der Eurex Deutschland:

Artikel 1

Verordnung zur Änderung der Börsenverordnung

Die Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1061), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2018 (GVBl. S. 642), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Dritten Teil wie folgt gefasst:

„DRITTER TEIL

Börsenräte der Frankfurter Wertpapierbörse und der Eurex Deutschland

Erster Abschnitt

Zusammensetzung der Börsenräte der Frankfurter Wertpapierbörse und der Eurex Deutschland

§ 4 Zusammensetzung des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse

^{*)} Ändert FFN 54-54

§ 5 Zusammensetzung des Börsenrates der Eurex Deutschland

§ 5a Amtszeit des Börsenrates

§ 5b Verlust des Börsenratssitzes und Ergänzungswahl

Zweiter Abschnitt

Wahlssystem

§ 6 Online-Wahl, Briefwahl

§ 6a Online-Wahl

§ 6b Anforderungen an die Informationstechnik des Online-Wahlsystems

Dritter Abschnitt

Wahlorgane

§ 7 Wahlausschuss

§ 8 Bekanntmachungen

Vierter Abschnitt

Wahlvorbereitung

§ 9 Wahlzeitraum bei Online-Wahl oder Briefwahl

§ 10 Wahlvorschläge

§ 11 Wählbarkeit

§ 12 Wählerlisten

§ 13 Wahlberechtigung

Fünfter Abschnitt

Durchführung der Wahl

Erster Titel

Öffentlichkeit, Stimmabgabe

§ 13a Öffentlichkeit der Wahl

§ 14 Stimmabgabe

Zweiter Titel

Online-Wahl

§ 14a Wahlunterlagen

§ 14b Freischaltung des Online-Wahlsystems

- § 14c Aufruf des elektronischen Stimmzettels, Authentifizierung
- § 14d Stimmabgabe bei der Online-Wahl
- § 14e Speicherung der abgegebenen elektronischen Stimmen

Dritter Titel

Briefwahl

- § 14f Stimmabgabe bei der Briefwahl

Sechster Abschnitt

Ermittlung des Wahlergebnisses

- § 15 Allgemeine Vorschriften
- § 15a Auszählung der Stimmen bei der Online-Wahl
- § 15b Auszählung der Stimmen bei der Briefwahl
- § 16 Wahl Niederschrift
- § 17 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Siebter Abschnitt

Wahlanfechtung, Wiederholungswahl, Nachwahl

- § 18 Wahlprüfung
- § 18a Wahlwiederholung
- § 19 Nachwahl
- § 20 Wahlverschiebung

Achter Abschnitt

Vertreterinnen und Vertreter der Anlegerinnen und Anleger

- § 21 Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Anlegerinnen und Anleger“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 4 werden nach den Wörtern „Auszüge aus den“ die Wörter „Gewerbezentral- und“ eingefügt.
 - cc) In Nr. 7 wird das Wort „Person“ durch „Person anzugeben“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch „Prozent“ ersetzt.

d) In Abs. 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

e) In Abs. 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

3. Der Dritte Teil wird wie folgt gefasst:

„DRITTER TEIL

Börsenräte der Frankfurter Wertpapierbörse und der Eurex Deutschland

Erster Abschnitt

Zusammensetzung der Börsenräte der Frankfurter Wertpapierbörse und der Eurex Deutschland

§ 4

Zusammensetzung des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse

Im Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse sind, nach Wählergruppen und Untergruppen (Gruppen) gegliedert, mit folgender Sitzzahl vertreten:

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. | die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute | |
| | a) genossenschaftliche Kreditinstitute | ein Sitz, |
| | b) öffentlich-rechtliche Kreditinstitute | ein Sitz, |
| | c) sonstige Kreditinstitute | sechs Sitze, |
| 2. | die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kapitalverwaltungsgesellschaften | ein Sitz, |
| 3. | die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute und sonstigen Unternehmen | zwei Sitze, |
| 4. | die Spezialisten | zwei Sitze, |
| 5. | die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind, | ein Sitz, |
| 6. | andere Emittenten solcher Wertpapiere | zwei Sitze, |
| 7. | die Anlegerinnen und Anleger | zwei Sitze. |

§ 5

Zusammensetzung des Börsenrates der Eurex Deutschland

Im Börsenrat der Eurex Deutschland sind, nach Wählergruppen und Untergruppen (Gruppen) gegliedert, mit folgender Sitzzahl vertreten:

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute | |
| | a) genossenschaftliche Kreditinstitute | ein Sitz, |
| | b) öffentlich-rechtliche Kreditinstitute | ein Sitz, |

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| c) sonstige Kreditinstitute | sechs Sitze, |
| 2. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen
Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute
und sonstigen Unternehmen | acht Sitze, |
| 3. die Anlegerinnen und Anleger | zwei Sitze. |

Satz 1 gilt auch, wenn an der Eurex auch Termingeschäfte auf Waren gehandelt werden.

§ 5a

Amtszeit des Börsenrates

(1) Die Amtszeit des Börsenrates beginnt am Tag nach Ablauf der Amtszeit des alten Börsenrates und endet nach drei Jahren.

(2) Der neu gewählte Börsenrat tritt spätestens drei Wochen nach Ablauf der Amtszeit des alten Börsenrates zusammen.

(3) Ist eine für alle Gruppen gültige Wahl bis zum Ablauf der Amtszeit des alten Börsenrates nicht erfolgt, bleibt der bisherige Börsenrat im Amt, bis ein neu gewählter Börsenrat erstmalig zusammentritt. Die Amtszeit des neuen Börsenrates verkürzt sich entsprechend der verlängerten Amtszeit des bisherigen Börsenrates.

§ 5b

Verlust des Börsenratssitzes und Ergänzungswahl

(1) Eine gewählte Person verliert ihren Sitz im Börsenrat, wenn

1. sie auf ihren Sitz verzichtet,
2. sie die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert,
3. die Zulassung des von ihr vertretenen Unternehmens endet,
4. ihre Zugehörigkeit zu dem vertretenen Unternehmen endet oder
5. die Zugehörigkeit des vertretenen Unternehmens zur bisherigen Gruppe endet.

(2) Wird ein im Börsenrat vertretenes Unternehmen zum verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), eines anderen im Börsenrat vertretenen Unternehmens, so scheidet die Person aus, die das Unternehmen vertritt, an dem die Mehrheitsbeteiligung besteht oder das abhängig ist. Handelt es sich nur um eine wechselseitige Beteiligung, so wird die ausscheidende Person durch Los bestimmt. Werden im Börsenrat vertretene Unternehmen zu verbundenen Unternehmen desselben nicht im Börsenrat vertretenen Unternehmens, gilt Satz 2 entsprechend. Das vorsitzende Mitglied des Börsenrates zieht das Los.

(3) Für die ausgeschiedene Person wählen die übrigen Mitglieder des Börsenrates auf Vorschlag des vorsitzenden Mitglieds für die Restdauer der Amtszeit mit einfacher Mehrheit der Stimmen ein nachfolgendes Mitglied aus der Gruppe, der die ausgeschiedene Person angehört hat. Das vorsitzende Mitglied hat dabei ihm aus der Mitte des Börsenrates zugeleitete Vorschläge zu berücksichtigen. Das vorsitzende Mitglied kann für die Zuleitung der Vorschläge nach Satz 2 eine angemessene Frist bestimmen. Die Prüfung der Wählbarkeit, der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied. § 10 Abs.

3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ergänzungswahl findet am Ende der Sitzung des Börsenrates statt, die auf den Zeitpunkt des Ausscheidens folgt.

Zweiter Abschnitt

Wahlsystem

§ 6

Online-Wahl, Briefwahl

Die Wahl zu dem Börsenrat findet als elektronische Wahl mit Stimmabgabe über das Internet (Online-Wahl) oder als Briefwahl statt. Die Entscheidung trifft der Wahlausschuss.

§ 6a

Online-Wahl

(1) Als Online-Wahl darf die Wahl des Börsenrates nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass bei der Verwendung des Online-Wahlsystems die Wahlvorschriften eingehalten werden. Wahlvorschriften sind neben den Bestimmungen dieses Dritten Teils die Wahlrechtsgrundsätze der gleichen, unmittelbaren, geheimen, freien und öffentlichen Wahl. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass

1. die abgegebenen Stimmen nur in anonymisierter Form gespeichert werden,
2. die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann,
3. die Stimmabgabe, die elektronische Wahlurne und das Online-Wahlsystem vor Angriffen, insbesondere aus dem Internet, geschützt sind und weder manipuliert noch ausgespäht werden können,
4. das Online-Wahlsystem die Verfügbarkeit des Systems in dem gesamten Wahlzeitraum gewährleistet sowie dass im Fall einer Störung keine bereits abgegebenen Stimmen verloren gehen,
5. nachvollziehbar ist, ob die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen den Wahlvorschlägen zutreffend zugeordnet und gezählt wurden,
6. eine Stimme nicht mehrfach abgegeben werden kann,
7. die Authentifizierung des wahlberechtigten Unternehmens nicht in einer Weise protokolliert wird, die den Grundsatz der geheimen Wahl gefährdet, und
8. die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Informationstechnik des Online-Wahlsystems nach § 6b eingehalten werden.

(2) Es muss sichergestellt werden, dass das wahlberechtigte Unternehmen

1. innerhalb einer vom Wahlausschuss festzulegenden Frist nach Stimmabgabe prüfen kann, ob die von ihm abgegebene Stimme von der elektronischen Wahlurne korrekt erfasst und gespeichert wird,
2. die eingegebene Stimme vor der endgültigen Stimmabgabe auf ihre Richtigkeit hin überprüfen und korrigieren oder die Wahl abbrechen kann und
3. jederzeit erkennen kann, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimme erfolgt ist.

(3) Mit dem Betrieb des Online-Wahlsystems und der Feststellung der erforderlichen technischen Sicherheitsstandards können zuverlässige, leistungsfähige und fachkundige Dritte beauftragt werden. Sie handeln im Auftrag sowie nach Weisung der Börsengeschäftsführung.

§ 6b

Anforderungen an die Informationstechnik des Online-Wahlsystems

(1) Als Online-Wahlsystem dürfen nur elektronische Systeme, Geräte, Verfahren und Techniken eingesetzt werden, die die Anonymisierung der Stimmabgabe entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherstellen. Stand der Technik im Sinne dieser Verordnung ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen. Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

(2) Die Anforderungen des Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn nachgewiesen ist, dass das verwendete Online-Wahlsystem die jeweils aktuellen sicherheitstechnischen Anforderungen des IT-Grundschutzes sowie der Technischen Richtlinie TR-03169 zur Durchführung von nicht politischen Online-Wahlen und -Abstimmungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 8 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982), erfüllt.

(3) Im Falle der Beauftragung Dritter mit dem Betrieb des Online-Wahlsystems muss sich der Wahlausschuss die Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen durch ein BSI-Zertifikat nach Schutzprofil BSI-CC-PP-0121-2024 (Protection Profile for E-Voting Systems for non-political Elections) oder eine damit vergleichbare Zertifizierung nachweisen lassen.

(4) Zur Gewährleistung der Sicherheit während des Betriebes ist durch die Börsengeschäftsführung ein Sicherheitskonzept für die Online-Wahlen nach dem vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik entwickelten IT-Grundschutz zu erstellen. Wird für einzelne Prozessschritte oder zu schützende Informationen nach IT-Grundschutz ein hoher oder ein sehr hoher Schutzbedarf für mindestens eines der Schutzziele Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität festgestellt, ist von der Börsengeschäftsführung für diese Prozessschritte oder zu schützenden Informationen eine Risikoanalyse unter Anwendung des BSI-Standards 200-3 zum Risikomanagement vorzunehmen.

(5) Zusätzlich erarbeitet die Börsengeschäftsführung ein auf die spezifischen Vorgaben und Anforderungen der Online-Wahl angepasstes Notfallkonzept unter Anwendung des BSI-Standards 200-4 zum Business-Continuity-Management.

Dritter Abschnitt

Wahlorgane

§ 7

Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss setzt sich aus einem vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und drei beisitzenden Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Börsenrat berufen. Der Börsenrat macht die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

(2) Dem Wahlausschuss obliegen

1. die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
2. die Feststellung des Wahlergebnisses und

3. die Wahlprüfung.

(3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder im Falle der Verhinderung das stellvertretende vorsitzende Mitglied und mindestens zwei beisitzende Mitglieder teilnehmen. Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(4) Im Falle der Verhinderung vertritt das stellvertretende vorsitzende Mitglied das vorsitzende Mitglied in Angelegenheiten des Wahlausschusses.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen des Börsenrates und des Wahlausschusses erfolgen durch Abdruck in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse und der Eurex Deutschland. Der Börsenrat und der Wahlausschuss können für die Veröffentlichung weitere elektronische Medien bestimmen.

Vierter Abschnitt

Wahlvorbereitung

§ 9

Wahlzeitraum bei Online-Wahl oder Briefwahl

(1) Die Wahl des Börsenrates findet frühestens 34, spätestens 35 Monate nach Beginn der Amtszeit des amtierenden Börsenrates statt.

(2) Der Wahlzeitraum soll mindestens fünf und höchstens 20 Börsentage betragen. Beginn und Ende des Wahlzeitraums sind durch den Wahlausschuss durch Bezeichnung des jeweiligen Datums und der Uhrzeit (Wiesbadener Ortszeit) des ersten und letzten Tages des Wahlzeitraums festzusetzen.

(3) Die Entscheidungen nach Abs. 2 und § 6 werden vom Wahlausschuss mindestens drei Monate vor dem Ende des Wahlzeitraums bekannt gemacht.

§ 10

Wahlvorschläge

(1) Mit der Bekanntmachung des Wahlzeitraums fordert der Wahlausschuss die wahlberechtigten Unternehmen zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die jeweilige Gruppe auf. Die Aufforderung muss den Hinweis enthalten, wie viele Mitglieder jeweils für die verschiedenen Gruppen zu wählen sind sowie bis zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort Wahlvorschläge spätestens einzureichen sind.

(2) Ein Wahlvorschlag muss die Bezeichnung der Gruppe, für die der Vorschlag abgegeben wird, den Namen und eine Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person mit der Kandidatur sowie den Namen des von der vorgeschlagenen Person vertretenen Unternehmens enthalten. Für ein wahlberechtigtes Unternehmen einschließlich der mit diesem verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes darf jeweils nur eine vertretungsberechtigte Person benannt werden.

(3) Zur Beurteilung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Person nach § 11 sind die notwendigen Unterlagen beim Wahlausschuss einzureichen. Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der nach Abs. 2 Satz 1 vorgeschlagenen Person sowie der Einhaltung

der Voraussetzungen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 4b Abs. 1 und 2 Satz 2 des Börsengesetzes sind dem Wahlausschuss die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 genannten Unterlagen vorzulegen.

(4) Entfällt bei einer vorgeschlagenen Person vor dem Beginn des Wahlzeitraums die Wählbarkeit oder liegt ein Grund vor, der nach § 5b Abs. 1 oder 2 zum Verlust des Sitzes führen würde, ist die Person vom Wahlausschuss aus dem Wahlvorschlag zu streichen. In diesem Fall kann der Wahlausschuss die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen sowie bei Bedarf auch den Wahlzeitraum für die betroffene Gruppe verlängern. Der Wahlausschuss hat diese Entscheidung bekannt zu machen.

(5) Liegt dem Wahlausschuss bis zu dem nach Abs. 1 Satz 2 festgelegten Zeitpunkt keine ausreichende Zahl an Wahlvorschlägen für eine Gruppe vor, so kann der Wahlausschuss selbst Wahlvorschläge erstellen. Er hat hierzu das Einverständnis der vorgeschlagenen Personen und der von diesen vertretenen Unternehmen einzuholen. Kommt für eine Gruppe kein gültiger Wahlvorschlag zu Stande, nimmt die Gruppe nicht an der Wahl teil und der Sitz im Börsenrat bleibt unbesetzt; die Gültigkeit der Wahl wird hierdurch nicht berührt. Der Wahlausschuss hat die betroffene Gruppe schriftlich hierauf hinzuweisen.

(6) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge auf ihre Zulässigkeit. Er fasst die zugelassenen Wahlvorschläge nach Gruppen und innerhalb der Gruppe in alphabetischer Reihenfolge der Namen der vorgeschlagenen Personen zusammen.

§ 11

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmen, die mindestens einer der in den §§ 4 und 5 genannten Gruppen an der Frankfurter Wertpapierbörse oder der Eurex Deutschland angehören. Dies sind bei

1. Unternehmen, die in der Rechtsform der Einzelkauffrau oder des Einzelkaufmanns betrieben werden, die Geschäftsinhaberin oder der Geschäftsinhaber,
2. anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut und zu ihrer Vertretung ermächtigt sind.

Wählbar sind auch die Personen, die zur Führung der Geschäfte und Vertretung einer inländischen Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines Unternehmens befugt sind, wenn sie in dieser Eigenschaft in das Handelsregister eingetragen sind. Soweit die wählbare Person einen Handelsteilnehmer vertritt, soll sie die für das börsenmäßige Geschäft notwendige berufliche Eignung haben.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. Inhaberin oder Inhaber eines Unternehmens oder Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs eines Unternehmens ist, das im In- oder Ausland eine Börse oder ein multilaterales Handelssystem selbst betreibt oder im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes mit dem Betreiber einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems verbunden ist, oder
2. Mitglied der Geschäftsführung einer Börse oder eines Betreibers eines multilateralen Handelssystems im In- oder Ausland ist.

§ 12

Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuss stellt nach den Gruppen getrennte Listen der wahlberechtigten Unternehmen nach § 13 Abs. 1 (Wählerlisten) auf.

(2) Die Wählerlisten werden vom Wahlausschuss frühestens sechs Wochen vor dem Beginn des Wahlzeitraums festgestellt und an mindestens fünf aufeinander folgenden Börsentagen zur Einsichtnahme ausgelegt. Der Mindestauslegungszeitraum nach Satz 1 muss spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Wahlzeitraums beendet sein. Die Auslegung erfolgt in Räumen der Börse sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Börse nach § 8. Der Wahlausschuss kann entscheiden, die Wählerlisten noch an weiteren geeigneten Orten zur Einsichtnahme auszulegen. Der Wahlausschuss macht den Zeitraum und die Orte der Auslegung mit einer angemessenen Frist bekannt und weist dabei auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Einlegung eines Einspruchs hin.

(3) Der Wahlausschuss teilt auf Anforderung einzelnen wahlberechtigten Unternehmen die Zuordnung zu den einzelnen Gruppen schriftlich oder auf elektronischem Wege mit. Dies gilt insbesondere für Unternehmen mit Sitz im Ausland.

(4) Gehört ein wahlberechtigtes Unternehmen mehreren Gruppen an, hat es dem Wahlausschuss mitzuteilen, in welcher Gruppe es seine Stimme abgeben wird. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so bestimmt der Wahlausschuss die Gruppe, in der das wahlberechtigte Unternehmen seine Stimme abgeben kann. Ändert sich nach Aufstellung der Wählerlisten die Gruppenzugehörigkeit eines wahlberechtigten Unternehmens, so ändert der Wahlausschuss die Zuordnung zu der Gruppe, sofern die Auslegung noch nicht begonnen hat.

(5) Gegen eine Wählerliste kann innerhalb von einer Woche nach Ablauf des Mindestauslegungszeitraums nach Abs. 2 Satz 1 beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einspruchsfrist. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem beschwerdeführenden Unternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Bei der Online-Wahl müssen entweder nach Ablauf der in Abs. 5 Satz 1 genannten Einspruchsfrist oder im Falle eines Einspruchs nach der Entscheidung nach Abs. 5 Satz 2 die erstellten Wählerlisten in das Online-Wahlsystem übertragen werden. Die Börsengeschäftsführung stellt sicher, dass die Wählerlisten gegen unbefugte Veränderung, Austausch, Löschung und unbefugten Zugriff oder Weitergabe geschützt werden. Zugriffsversuche müssen technisch nachverfolgbar sein und dokumentiert werden.

§ 13

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind die bei Beginn der Auslegung der Wählerlisten zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen sowie die Unternehmen, deren Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt zum Börsenhandel zugelassen sind.

(2) Unternehmen, die vor dem Beginn des Wahlzeitraums ihre Zulassung zum Börsenhandel verlieren, sowie Unternehmen, deren Wertpapiere am Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraums nicht mehr zum Handel an der Börse zugelassen sind, verlieren ihre Wahlberechtigung.

Fünfter Abschnitt

Durchführung der Wahl

Erster Titel

Öffentlichkeit, Stimmabgabe

§ 13a

Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses, einschließlich der Stimmauszählung, sind unter den Bestimmungen des § 15 Abs. 3 öffentlich.

§ 14

Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe hat durch das wahlberechtigte Unternehmen zu erfolgen. Diesem stehen jeweils so viele Stimmen zu, wie der Gruppe des wahlberechtigten Unternehmens Sitze im Börsenrat zustehen. Stehen weniger Personen zur Wahl, als der Gruppe Sitze im Börsenrat zustehen, hat das wahlberechtigte Unternehmen so viele Stimmen, wie Personen zur Wahl stehen. Für eine zur Wahl stehende Person darf jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

(2) Die Stimmabgabe ist geheim.

Zweiter Titel

Online-Wahl

§ 14a

Wahlunterlagen

(1) Die für die Stimmabgabe per Online-Wahl erforderlichen Wahlunterlagen einschließlich der Zugangsdaten für das Online-Wahlsystem sind vom Wahlausschuss den wahlberechtigten Unternehmen spätestens bis zum Beginn des Wahlzeitraums zu übermitteln.

(2) Der Stimmzettel

1. bezeichnet die Gruppe,
2. enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Personen, die für die Gruppe, dem das wahlberechtigte Unternehmen angehört, gewählt werden können,
3. enthält den Hinweis, wie viele Stimmen dem wahlberechtigten Unternehmen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 zustehen und dass ein Überschreiten der angegebenen Stimmenzahl insgesamt die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge hat, und
4. lässt die Abgabe von gültigen und von ungültigen Stimmen zu.

§ 14b

Freischaltung des Online-Wahlsystems

(1) Vor Beginn des Wahlzeitraums schaltet der Wahlausschuss das Online-Wahlsystem zur Benutzung durch die wahlberechtigten Unternehmen frei. Die Freischaltung hat so zu erfolgen, dass eine Nutzung des Online-Wahlsystems durch die berechtigten Personen der wahlberechtigten Unternehmen nur innerhalb des festgelegten Wahlzeitraums möglich ist.

(2) Vor der Freischaltung überprüft der Wahlausschuss, dass

1. das Online-Wahlsystem den Vorgaben der § 6a Abs. 1 und 2 und § 6b entspricht und funktionstüchtig ist,

2. bei der Inbetriebnahme eines rechnergesteuerten Wahlgerätes unter Einsatz externer Datenträger deren Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und
3. in dem Online-Wahlssystem sämtliche benötigten Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe auf Null stehen oder gelöscht und nicht benötigte Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe gesperrt sind.

§ 14c

Aufruf des elektronischen Stimmzettels, Authentifizierung

(1) Der Aufruf des elektronischen Stimmzettels ist nur wahlberechtigten Unternehmen möglich, die in den Wählerlisten eingetragen sind und noch keine Stimme abgegeben haben.

(2) Die Überprüfung der Wahlberechtigung erfolgt durch Authentifizierung mittels Zugangsdaten.

§ 14d

Stimmabgabe bei der Online-Wahl

(1) Die Stimmabgabe erfolgt nach vorheriger Freischaltung des Online-Wahlsystems durch

1. den Aufruf des elektronischen Stimmzettels,
2. die Abgabe der Wahlentscheidung auf dem elektronischen Stimmzettel an einem Computer oder einem anderen zur Stimmabgabe geeigneten elektronischen Gerät und
3. elektronische Übermittlung des Stimmzettels über das Internet an die elektronische Wahlurne.

Die Abgabe der Wahlentscheidung erfolgt durch Anklicken des elektronischen Feldes bei dem Wahlvorschlag, für den die abgegebene Stimme gelten soll.

(2) Durch das Online-Wahlssystem muss sichergestellt sein, dass nach der Stimmabgabe der Stimmzettel nicht mehr verändert werden kann und auf dem Bildschirm des Computers oder des anderen geeigneten elektronischen Geräts nicht mehr einsehbar ist.

(3) Durch das Online-Wahlssystem muss sichergestellt sein, dass ein an die elektronische Wahlurne übermittelter Stimmzettel in der Wahlurne gespeichert wird. Das Online-Wahlssystem muss das wahlberechtigte Unternehmen über die Speicherung seiner Stimmabgabe informieren. Das wahlberechtigte Unternehmen darf vom Online-Wahlssystem keinen Hinweis auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit seiner Stimmabgabe erhalten. Im Rahmen der Stimmabgabe muss das wahlberechtigte Unternehmen in dem Online-Wahlssystem dem Wahlausschuss versichern, dass der elektronische Stimmzettel durch die berechtigte Person gekennzeichnet worden ist; die berechtigte Person muss versichern, dass die Stimmabgabe dem Willen des wahlberechtigten Unternehmens entspricht.

(4) Eine per Online-Wahl abgegebene Stimme kann nicht zurückgezogen werden. Vor der elektronischen Übermittlung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist es möglich,

1. die Wahlentscheidung zu ändern,
2. die Stimmabgabe abzubrechen und sich ohne Stimmabgabe vom Online-Wahlssystem abzumelden.

Im Fall des Satz 2 Nr. 2 bleibt innerhalb des Wahlzeitraums die Stimmabgabe durch eine erneute Anmeldung im Online-Wahlssystem möglich.

§ 14e

Speicherung der abgegebenen elektronischen Stimmen

(1) Es muss sichergestellt sein, dass alle vor Ablauf des Wahlzeitraums übermittelten Stimmzettel vor Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses gespeichert wurden. Die Speicherung der abgegebenen Stimmen darf die Reihenfolge des Eingangs nicht erkennen lassen. Die elektronischen Übertragungswege sind so zu gestalten, dass eine Zuordnung der Stimme zu den individualisierten wahlberechtigten Unternehmen ausgeschlossen ist.

(2) Die elektronische Wahlurne und alle Verzeichnisse, auf denen Daten der wahlberechtigten Unternehmen gespeichert werden,

1. sind technisch voneinander zu trennen und
2. müssen Veränderungen, insbesondere das unbefugte Hinzufügen, die Entnahme und den Austausch einer Stimme, kenntlich und dem Wahlausschuss zugänglich machen.

(3) Es muss sichergestellt sein, dass das Online-Wahlsystem keinen Beleg über die Wahlentscheidung ausstellen kann.

(4) Es muss sichergestellt sein, dass der in der elektronischen Wahlurne gespeicherte Inhalt erst nach Ablauf des festgelegten Wahlzeitraums durch den Wahlausschuss zum Zwecke der Ermittlung des Wahlergebnisses ausgewertet werden kann.

Dritter Titel

Briefwahl

§ 14f

Stimmabgabe bei der Briefwahl

(1) Der Wahlausschuss übersendet jedem wahlberechtigten Unternehmen einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag (Wahlunterlagen) spätestens bis zum Beginn des festgelegten Wahlzeitraums. Für den Stimmzettel gilt § 14a Abs. 2 entsprechend.

(2) Bei der Briefwahl erfolgt die Wahlentscheidung durch Ankreuzen des Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel, für den die abgegebene Stimme gelten soll. Der Stimmzettel ist im verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein im Wahlbriefumschlag dem Wahlausschuss bis zum Ende des Wahlzeitraums zuzuleiten. Auf dem Wahlschein muss das wahlberechtigte Unternehmen dem Wahlausschuss versichern, dass der Stimmzettel durch die berechnigte Person gekennzeichnet worden ist; die berechnigte Person muss versichern, dass die Stimmabgabe dem Willen des wahlberechtigten Unternehmens entspricht. Die dem Wahlausschuss zugegangenen Wahlunterlagen können nicht zurückgefordert werden.

Sechster Abschnitt

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 15

Allgemeine Vorschriften

(1) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen für die wählbaren Personen in den Gruppen abgegeben und welche Personen gewählt worden sind. Die Stimmauszählung er-

folgt an dem auf das Ende des Wahlzeitraums folgenden Börsentag. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist manipulationssicher durchzuführen. Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Innerhalb der einzelnen Gruppen sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen, mindestens jedoch eine Stimme innerhalb der Gruppe erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses zu ziehen ist.

(3) Vertreterinnen und Vertreter der wahlberechtigten Unternehmen können bei der Auszählung der Stimmen anwesend sein. Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses kann auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten.

§ 15a

Auszählung der Stimmen bei der Online-Wahl

(1) Es muss systemseitig sichergestellt sein, dass die elektronische Ermittlung des Wahlergebnisses nur durch den Wahlausschuss erfolgen kann und eine fehlerhafte Bedienung ausgeschlossen ist.

(2) Zunächst sind zur Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Unternehmen die vom Wahlserver registrierten abgegebenen Stimmen für die einzelnen Wählergruppen zusammenzuzählen. Danach sind in dieser Reihenfolge abzulesen die vom Online-Wahlssystem

1. gezählten Stimmen und
2. insgesamt angezeigten Zahlen für die abgegebenen Stimmen.

(3) Ungültig sind Stimmen, wenn der zur Stimmabgabe verwendete elektronische Stimmzettel

1. nicht elektronisch abrufbar ist oder nicht für die Gruppe gültig ist, der das wahlberechtigte Unternehmen angehört,
2. keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Personen zu wählen sind, oder
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(4) Der Wahlausschuss überprüft ferner, ob die gültigen Stimmen

1. unverfälscht in die Ermittlung des Wahlergebnisses einbezogen wurden und
2. zutreffend den Wahlvorschlägen zugeordnet wurden.

(5) Der Wahlausschuss stellt das Auszählungsergebnis der Online-Wahl durch einen Ausdruck der folgenden Ergebnisdaten fest:

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen per Online-Wahl,
2. die Zahl der gültigen Stimmen per Online-Wahl und
3. die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen per Online-Wahl.

Der Ausdruck ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben und zur Wahl-niederschrift zu nehmen.

(6) Die Richtigkeit der Ergebnisdaten muss durch mindestens ein weiteres Auszählungsverfahren durch den Wahlausschuss überprüft werden. Das Online-Wahlsystem muss diese Überprüfung und die Nachvollziehbarkeit des Auszählungsergebnisses ermöglichen.

(7) Das festgestellte Auszählungsergebnis muss gegen Zugriffe Dritter sicher geschützt aufbewahrt werden und die zugrundeliegenden Datensätze im Online-Wahlsystem (Wahldaten) müssen vor Veränderungen und Löschung geschützt sein.

§ 15b

Auszählung der Stimmen bei der Briefwahl

(1) Die Wahlbriefumschläge sind unter Aufsicht des Wahlausschusses zu öffnen. Anhand der Angaben des Wahlscheines ist die Wahlberechtigung zu prüfen; sodann ist der Wahlumschlag zu entnehmen und ungeöffnet in der Weise in eine vor Beginn der Auszählung verschlossene Wahlurne einzulegen, dass eine Zuordnung zu den wahlberechtigten Unternehmen nicht mehr möglich ist.

(2) Nachdem alle Wahlumschläge eingelegt sind, wird unter Aufsicht des Wahlausschusses die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge werden unter Aufsicht des Wahlausschusses geöffnet, die Stimmzettel herausgenommen und ausgezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmen zu prüfen.

(3) Ungültig ist eine Stimme, wenn der zur Stimmabgabe verwendete Stimmzettel

1. den Willen des wahlberechtigten Unternehmens nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder nicht für die Gruppe gültig ist, der das wahlberechtigte Unternehmen angehört,
2. keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Personen zu wählen sind, oder
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind gesondert nach den Gruppen

1. die Anzahl der wahlberechtigten Unternehmen,
2. die Anzahl der wahlberechtigten Unternehmen, die an der Wahl teilgenommen haben,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Anzahl der jeweils für die vorgeschlagenen Personen abgegebenen gültigen Stimmen und
5. die gewählten Personen

zu vermerken. In der Wahlniederschrift sind auch sonstige für die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses wesentliche Vorgänge zu vermerken.

(2) Das Wahlergebnis ist festgestellt, sobald alle Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlniederschrift genehmigt und unterzeichnet haben.

§ 17

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss macht das Wahlergebnis innerhalb von fünf Börsentagen nach dessen Feststellung bekannt. Die Bekanntmachung muss den Hinweis auf den Ort und Zeitraum enthalten, in dem die Wahlniederschrift von den wahlberechtigten Unternehmen eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen eines Einspruches gegen die Gültigkeit der Wahl und gegen die vom Wahlausschuss bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl getroffenen Entscheidungen hinzuweisen.

(2) Zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Abs. 1 benachrichtigt der Wahlausschuss die gewählten Personen schriftlich oder in elektronischer Form von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich oder in elektronischer Form zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an oder tritt bei ihr noch vor dem Ende der Amtszeit des alten Börsenrates ein in § 5b Abs. 1 oder 2 genannter Verlustgrund ein, tritt diejenige Person der betroffenen Gruppe an die Stelle der gewählten Person, welche bei der Wahl die nächstniedrigere Anzahl der Stimmen auf sich vereint hat. § 15 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Gibt es keine weitere gewählte Person, wählen die übrigen Mitglieder des neu gewählten Börsenrates auf Vorschlag des Wahlausschusses unverzüglich mit einfacher Mehrheit der Stimmen ein nachfolgendes Mitglied aus der Gruppe, der die ausgeschiedene Person angehört hat. Der Wahlausschuss soll hierzu mehr Personen vorschlagen, als nachzuwählen sind. Abs. 2 Satz 1 sowie § 10 Abs. 3 und 4 finden entsprechend Anwendung.

Siebter Abschnitt

Wahlanfechtung, Wiederholungswahl, Nachwahl

§ 18

Wahlprüfung

(1) Ein wahlberechtigtes Unternehmen kann innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe gegen die Gültigkeit der Wahl und gegen die vom Wahlausschuss bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl getroffenen Entscheidungen Einspruch einlegen.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulässigkeit des Einspruchs, über die Gültigkeit der Wahl sowie über die vom Wahlausschuss getroffenen Entscheidungen vor dem ersten Zusammentreten des neuen Börsenrates nach Abs. 3 bis 6.

(3) Erachtet der Wahlausschuss die Wahl einer Person wegen fehlender Wählbarkeit für ungültig, ist das Ausscheiden dieser Person anzuordnen. Im Übrigen bleibt die Wahl des Börsenrates gültig.

(4) Sind im Wahlverfahren, bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Durchführung der Wahl Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass dadurch die Sitzverteilung beeinflusst wurde, ist nach Maßgabe des Satz 2 die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl anzuordnen. Erstrecken sich die Unregelmäßigkeiten und Handlungen auf mehr als die Hälfte der Sitze im Börsenrat, ist die Wahl insgesamt für ungültig zu erklären und zu wiederholen; erstrecken sich die Unregelmäßigkeiten und Handlungen auf die Hälfte oder weniger Sitze, ist die Wahl in diesem Umfang für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

(5) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

(6) Wird festgestellt, dass der Einspruch unzulässig oder unbegründet ist, insbesondere kein Fall nach Abs. 3 bis 5 vorliegt, ist er zurückzuweisen und die Wahl für gültig zu erklären.

(7) Der Wahlausschuss unterrichtet das beschwerdeführende Unternehmen und die Börsenaufsichtsbehörde schriftlich über die Entscheidung unter Angabe der Gründe. Ungültigkeitserklärungen und Anordnungen nach Abs. 3 bis 6 sind durch den Wahlausschuss auf der Internetseite der jeweils betroffenen Börse zu veröffentlichen.

§ 18a

Wahlwiederholung

(1) Ordnet der Wahlausschuss nach § 18 eine Wiederholung der Wahl an, ist die Wahl innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung in dem bestimmten Umfang zu wiederholen. Der Wahlzeitraum wird unverzüglich von dem Wahlausschuss bestimmt. Im Übrigen finden vorbehaltlich des Abs. 2 die für die Wahl geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

(2) Ist eine Wiederholungswahl nur in einzelnen Gruppen angeordnet, so wird aufgrund der Wahlvorschläge und der Wählerverzeichnisse der Hauptwahl gewählt. Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn

1. sich dies aus der Entscheidung nach § 18 ergibt oder
2. ein wahlberechtigtes Unternehmen nach den jeweils maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen seine rechtliche Existenz verloren hat oder nicht mehr wählbar ist; dieses Unternehmen wird im Wählerverzeichnis gestrichen.

§ 19

Nachwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. die Wahl in mindestens einer Gruppe infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte oder
2. in den Fällen des § 10 Abs. 5 Satz 3 infolge der Nichtbesetzung der Sitze der Börsenrat dauernd beschlussunfähig oder die Erledigung seiner Aufgaben nicht gesichert ist.

(2) Auf Nachwahlen findet § 18a entsprechend Anwendung.

§ 20

Wahlverschiebung

Stellt der Wahlausschuss während der Vorbereitung der Wahl fest, dass es zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist, die die Gültigkeit der Wahl betreffen, kann er vor dem Beginn des Wahlzeitraums diesen neu bestimmen. § 18a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

Achter Abschnitt

Vertreterinnen und Vertreter der Anlegerinnen und Anleger

§ 21

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Anlegerinnen und Anleger

Die Vertreterinnen und Vertreter der Anlegerinnen und Anleger werden mit ihrem Einverständnis auf Vorschlag des Wahlausschusses mit einfacher Mehrheit der Stimmen vom neu gewählten Börsenrat unverzüglich, frühestens bei seinem ersten Zusammentreten, hinzugewählt. § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die vorsitzenden Mitglieder und ein zur Stellvertretung bestelltes Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne von § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320), haben.“

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Das vorsitzende Mitglied entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds in dem Fall, dass sich ein Mitglied für ausgeschlossen hält oder Zweifel bestehen, ob ein Ausschlussgrund nach § 20 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78), in der jeweils geltenden Fassung gegeben ist.“

5. In § 25 Satz 5 Nr. 5 wird das Wort „bekanntem“ durch „bekannte“ ersetzt.

6. In § 26 Abs. 2 werden die Wörter „Der Sanktionsausschuss“ durch „Das vorsitzende Mitglied des Sanktionsausschusses“ ersetzt.

7. In § 29 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 5 wird jeweils das Wort „Augenscheinseinnahme“ durch „Inaugenscheinnahme“ ersetzt.

8. In § 30 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222)“ durch „7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109)“ ersetzt.

9. In § 32 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ durch „23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)“ ersetzt.

10. In § 33 Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch „2032“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juli 2025

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Mansoori

Hessische Staatskanzlei